



Aarau, 16. März 2020
GV 2018 – 2021 / 131

Botschaft an den Einwohnerrat

Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 25. September 2017 fasste der Einwohnerrat auf der Basis der ihm vorgelegten Botschaft vom 14. August 2017 (GV 2014 - 2017 / 406) die Beschlüsse, dass

- dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung der Inanspruchnahme von Zusatzdienstleistungen nach dem Verursacherprinzip zu unterbreiten sei (Ziff. 2.1), und
- dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage für die Verrechnung von übermässigem Aufwand der Sicherheitspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen zu unterbreiten sei (Ziff. 2.2), sowie
- dass dem Einwohnerrat eine gesetzliche Grundlage für die grundsätzlich kostendeckende Verrechnung des Aufwands der Verkehrspolizei für Sportanlässe und übrige Veranstaltungen zu unterbreiten sei (Ziff. 2.3).

Diese Beschlüsse des Einwohnerrats erwachsen ohne Ergreifung eines Referendums in Rechtskraft.

Verwaltungsintern ergingen parallel die Aufträge, eine verursachergerechte Verrechnung der Kosten für die Feuerschau und eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren für die Entgegennahme, Registrierung und Vermittlung eines Fundgegenstands zu schaffen.

Im Rahmen der Umsetzung der vorgenannten Rechtssetzungsaufträge zeigte sich, dass die Erarbeitung eines allgemeinen Reglements über die Verwaltungsgebühren, mit Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe, am zielführendsten ist. Gleichzeitig wurde flächendeckend über die ganze Verwaltung der Einwohnergemeinde Aarau geprüft, ob weitere Sachverhalte vorliegen, welche einer Neuregelung bedürfen.

Der nun dem Einwohnerrat vorgelegte Erlassentwurf basiert auf der Auseinandersetzung des Stadtrates mit den in der Vernehmlassung eingegangenen Stellungnahmen.

2. Ziel

Schaffung eines Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR).



3. Umsetzung

Für die Einwohnergemeinde Aarau soll ein allgemeines Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR) geschaffen werden. Die zugehörigen ständerätlichen Ausführungsbestimmungen finden sich in der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV). Die Verwaltungsgebühr ist – in Abgrenzung zur Steuer - das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Sie soll die Kosten, welche der Stadt durch die konkrete Amtshandlung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.

Das Reglement über die Verwaltungsgebühren schafft die rechtliche Grundlage für alle Verwaltungsgebühren der Einwohnergemeinde Aarau. Entsprechend können – ganz im Sinn der Deregulierung- drei Erlasse vollständig aufgehoben werden (Gebührenreglement für die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 24. März 1997, SRS 5.3-2; Gebührenreglement in Bausachen vom 23. Januar 2012, SRS 7.1-4; Gebührenreglement für die Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW vom 28. August 2017, SRS 7.3-5). Soweit in einzelnen Erlassen der Einwohnergemeinde Aarau nebst Verwaltungsgebühren auch andere Gebührenarten wie insbesondere Benützungsgebühren geregelt sind (so etwa im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017, SRS 7.4-2), werden diese wegen der Einheitlichkeit der Materie und der damit verbundenen Adressatengerechtigkeit allerdings belassen. Einzelne Verwaltungsgebühren finden sich daher auch weiterhin ausserhalb des nun vorgelegten Reglements, wobei die allgemeinen Bestimmungen (§§ 1-11) und die Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsschutz (§§ 32 und 33) auch für solche Verwaltungsgebühren gelten, die in einem anderen kommunalen Reglement geregelt sind.

4. Kostenfolgen

Aus den umzusetzenden LUP-Aufträgen können zusätzliche Erträge generiert werden. Der Stadtrat schätzte diese in der Botschaft an den Einwohnerrat auf jährlich rund 50'000 Franken (Ziff. 2.1 des ER-Beschlusses, neu §§ 15 und 31), 35'000 Franken (Ziff. 2.2 des ER-Beschlusses, neu § 23) und 31'000 Franken (Ziff. 2.3 des ER-Beschlusses, neu § 24). Neue Gebühren mit zusätzlichen Erträgen finden sich auch in den §§ 16, 26, 27, 29, 30 und 31. Die Gebührenerträge werden in der entsprechenden Produktegruppe vereinnahmt; bei regelmässigen Einnahmen erfolgt eine Budgetierung in der entsprechenden Produktegruppe.

5. Vernehmlassung

Im Dezember 2019 und Januar 2020 hat der Stadtrat eine Vernehmlassung zu den Entwürfen des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) und die Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV) durchgeführt. An der Vernehmlassung teilgenommen haben drei politische Parteien (SVP Aarau, CVP Stadt Aarau und Grüne Aarau), ein privates Unternehmen (Hannibal Events GmbH) und der Preisüberwacher Stefan Meierhans.



Der Stadtrat hat sich mit den eingegangenen Stellungnahmen auseinandergesetzt, dazu Stellung genommen und, wo nötig, die Bestimmungen im Verwaltungsgebührenreglement (VGebR) und der Verwaltungsgebührenverordnung (VGebV) angepasst. Einzelheiten können dem Vernehmlassungsbericht entnommen werden.

Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf des Reglements über die Verwaltungsgebühren findet sich in Anhang 1. Detaillierte Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich im Erläuterungsbericht im Anhang 2. Der Erlass der Verordnung über die Verwaltungsgebühren liegt in der Kompetenz des Stadtrats; gleichwohl wird der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse aktualisierte Entwurf dem Einwohnererrat zur Kenntnis gegeben.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

A n t r a g :

Das Reglement über die Verwaltungsgebühren (VGebR; Anhang 1) wird gutgeheissen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Daniel Roth
Stadtschreiber

Anhang:

1. Entwurf des Verwaltungsgebührenreglements (VGebR).
2. Erläuterungsbericht zum Entwurf des Verwaltungsgebührenreglements (VGebR).

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassungsbericht zum Entwurf des Reglements über die Verwaltungsgebühren (VGebR) und zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)
- Entwurf der Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)
- Erläuterungsbericht zur Verordnung über die Verwaltungsgebühren (VGebV)
- Beschluss Einwohnerrat vom 25. September 2017
- Botschaft vom 14. August 2017 (GV 2014 – 2017 / 406)